



Steuerberater

**Landgraf Birkenhagen
Partnerschaft**

Rolf Landgraf
Dipl.-Finanzwirt

Gerd Birkenhagen (Kerpen)
Dipl.-Kfm. Wirtschaftsprüfer

in Kooperation
Arnd Birkenhagen
M.Sc. Steuerberater

**ASNB Revisions &
Treuhand GmbH**
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jahresabschluss

auf den 31. Dezember 2024

der

Stiftung Alltagsheld:innen
Stiftung für die Rechte von Alleinerziehenden
Narzissenweg 10
40723 Hilden

Stiftung Alltagsheld:innen, Hilden

Inhaltsverzeichnis

Bilanz auf den 31.12.2024

Gewinn- und Verlustrechnung
vom 01.01. – 31.12.2024

Anhang, Bescheinigung

Kontennachweise zur Bilanz und zur
Gewinn- und Verlustrechnung

Aufstellung Mittelherkunft / Mittelverwendung,
Entwicklung Kapitalrücklagen

Allgemeine Auftragsbedingungen

Bilanz zum 31.12.2024

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		1.211,34	2.826,17
II. Sachanlagen			
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		0,00	1.140,00
III. Finanzanlagen			
1. Wertpapiere des Anlagevermögens		250.000,00	0,00
Summe Anlagevermögen		<u>251.211,34</u>	<u>3.966,17</u>
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. sonstige Vermögensgegenstände		12.327,31	10.000,00
II. Wertpapiere			
1. sonstige Wertpapiere		1.013.666,97	939.742,60
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		764.313,67	85.185,84
Summe Umlaufvermögen		<u>1.790.307,95</u>	<u>1.034.928,44</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten		797,55	708,05
		<u><u>2.042.316,84</u></u>	<u><u>1.039.602,66</u></u>

Bilanz zum 31.12.2024

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		100.000,00	100.000,00
II. Kapitalrücklagen		1.943.955,51	950.000,00
III. Gewinnrücklagen			
1. andere Gewinnrücklagen		141.332,60-	215.256,97-
IV. Bilanzgewinn		0,00	120.798,56-
Summe Eigenkapital		<u>1.902.622,91</u>	<u>713.944,47</u>
B. Rückstellungen			
1. sonstige Rückstellungen		5.125,45	2.680,00
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11.148,30		5.726,99
2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>123.420,18</u>		<u>317.251,20</u>
		134.568,48	322.978,19
		<u>2.042.316,84</u>	<u>1.039.602,66</u>

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		1.521.942,57	222.882,35
2. Gesamtleistung		1.521.942,57	222.882,35
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) übrige sonstige betriebliche Erträge		2.518,23	3.450,74
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	197.290,22		258.287,98
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	16.213,54		6.899,77
		213.503,76	265.187,75
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	124.789,49		112.573,29
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	40.906,71		37.085,54
		165.696,20	149.658,83
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		6.904,83	3.420,82
7. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	2.284,80		4.426,80
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	330,00		3.589,38
c) Reparaturen und Instandhaltungen	4.415,56		7.068,47
d) Werbe- und Reisekosten	934,61		2.701,90
e) verschiedene betriebliche Kosten	10.837,81		14.817,78
f) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00		50,00
		18.802,78	32.654,33
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		73.924,37	70.889,58
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		2.145,99	20,17
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		6.379,16	5.001,98
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		565,99	5,30
13. Jahresüberschuss		1.188.678,44	158.686,17-
14. Entnahmen aus Gewinnrücklagen			
a) aus anderen Gewinnrücklagen		73.924,37-	70.889,58-
Übertrag		1.114.754,07	229.575,75-

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		1.114.754,07	229.575,75-
15. Einstellungen in Kapitalrücklagen			
a) in andere Kapitalrücklagen		1.114.754,07	0,00
16. Bilanzgewinn		<u>0,00</u>	<u>229.575,75-</u>

Anhang zum Jahresabschluss auf den 31.12.2024

1. Rechtliche Grundlagen

Die Stiftung Alltagsheld:innen - Stiftung für die Rechte von Alleinerziehenden wurde durch Unterschrift der Satzung am 20.10.2020 in Hilden gegründet.

Die Stiftung wurde durch die Bezirksregierung Düsseldorf am 18.11.2020 als selbständige Stiftung bürgerlichen Rechts gem. § 2 Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen anerkannt.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) durch

- Förderung des Schutzes von Eh und Familie
- Förderung von Wissenschaft und Forschung
- Förderung der Volks- und Berufsbildung
- Förderung der Entwicklungszusammenarbeit

Darüber hinaus verfolgt die Stiftung auch mildtätige Zwecke.

Die Stiftung ist mit einem Grundstockvermögen von EUR 100.000,00 ausgestattet. Daneben erhielt sie bei Gründung einen Betrag als sonstiges (= zu verbrauchendes) Vermögen in Höhe von EUR 950.000,00, welches frühestens 10 Jahre nach Errichtung der Stiftung für die steuerbegünstigten Zwecke vollständig aufgebraucht werden darf.

2024 erhielt die Stiftung einen weiteren Betrag von EUR 1.000.000,00 als sonstiges (= zu verbrauchendes) Vermögen.

Weitere Zuwendungen durch Spenden fließen der Stiftung regelmäßig zu.

Alleinige Vorständin der Stiftung ist Frau Heidi Thiemann, Hilden.

2. Anwendung des Handelsgesetzbuchs (HGB)

Die Stiftung Alltagsheld:innen, Hilden, erstellt die obligatorischen Jahresrechnungen und Vermögensübersichten in Form von Jahresabschlüssen nach den den Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches. Die folgenden Erläuterungen umfassen die Angaben, die in den neben der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellenden Anhang aufzunehmen sind.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gem. § 275 HGB gewählt.

3. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Vermögensgegenstände und Schulden sind unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generellen Vorschriften der §§ 252 – 256 HGB sowie der besonderen Vorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 264 – 274, 279 – 283 HGB) angesetzt und bewertet.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden mit ihren Erfüllungsbetrag angesetzt.

4. Sonstige Angaben

Zum Ausgleich vorübergehender Kursverluste bei Kapitalanlagen wurde 2022 im Bereich Eigenkapital eine negative Umschichtungsrücklage gebildet. Diese betrug zum 31.12.2024 EUR 141.332,60 (Vorjahr EUR 215.256,97).

5. Unterzeichnung des Jahresabschlusses gem. § 245 HGB

Düsseldorf, 01.07.2025

Stiftung Alltagsheld:innen

H. Thiemann, Vorständin

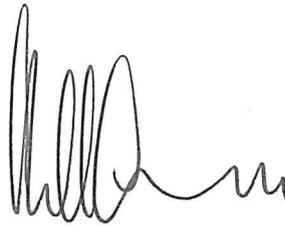
Bescheinigung:

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - der Stiftung Alltagsheldinnen – Stiftung für die Rechte von Alleinerziehenden - für das Geschäftsjahr 2024 auf den 31.12.2024 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt. Grundlage für die Erstellung war die ebenfalls von uns gefertigte Finanz- und Lohnbuchhaltung für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2024 und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Stiftung Alltagsheld:innen.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Düsseldorf, den 01.07.2025

Landgraf Birkenhagen Partnerschaft
Wirtschaftsprüfer Steuerberater



Dipl.-Finanzwirt Rolf Landgraf
Steuerberater

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2024

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			
140	Lizenz gew. Schutzrechte, entg. erworben		1.211,34	2.826,17
	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsaus- stattung			
690	Sonstige Betriebs-u. Gesch. ausstattung		0,00	1.140,00
	Wertpapiere des Anlagevermögens			
920	Festverzinsliche Wertpapiere		250.000,00	0,00
	sonstige Vermögensgegenstände			
1360	Darlehen AFQ I Service gGmbH	10.000,00		10.000,00
3720	Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt	2.125,00		0,00
3740	Verbindlichkeiten soziale Sicherheit	202,31		0,00
			12.327,31	10.000,00
	sonstige Wertpapiere			
1530	Wertpapieranlagen kurzfr. Disposition		1.013.666,97	939.742,60
	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
1800	Sparkasse HRV 051706	16.302,37		10.147,18
1801	Sparkasse HRV 051698	441.407,97		70.015,33
1810	Sparkasse HRV 734020	306.603,33		5.023,33
			764.313,67	85.185,84
	Rechnungsabgrenzungsposten			
1900	Aktive Rechnungsabgrenzung		797,55	708,05
			2.042.316,84	1.039.602,66

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2024

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Gezeichnetes Kapital				
2900	Grundstockvermögen		100.000,00	100.000,00
Kapitalrücklage				
2920	sonstiges (zu verbrauchendes) Vermögen	1.543.955,51		950.000,00
2921	Kapitalrücklage § 62Abs. 1 Nr. 3 AO	<u>400.000,00</u>		<u>0,00</u>
			1.943.955,51	950.000,00
andere Gewinnrücklagen				
2962	Umschichtungsrücklage		141.332,60-	215.256,97-
Bilanzgewinn				
	Bilanzgewinn	0,00		229.575,75-
2970	Gewinnvortrag vor Verwendung	0,00		108.777,19
			<u>0,00</u>	<u>120.798,56-</u>
sonstige Rückstellungen				
3070	Sonstige Rückstellungen	2.625,45		180,00
3095	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	<u>2.500,00</u>		<u>2.500,00</u>
			5.125,45	2.680,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
3310	Verbindlichkeiten L+L ohne Kontokorrent		11.148,30	5.726,99
sonstige Verbindlichkeiten				
3500	Sonstige Verbindlichkeiten	195,70		0,00
3560	Darlehen A.Platow	121.964,70		315.585,54
3725	Verbindlichk. Einbehaltung Arbeitnehmer	432,00		518,25
3730	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	<u>827,78</u>		<u>1.147,41</u>
			123.420,18	317.251,20
			<u><u>2.042.316,84</u></u>	<u><u>1.039.602,66</u></u>

Kontennachweis zur G.u.V. vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Umsatzerlöse				
4200	Spendeneinnahmen allgemein	1.058.388,29		74.881,17
4201	Projektgebundene Spenden	400.000,00		0,00
4253	Spenden Projekt Familienrecht	18.000,00		25.988,00
4256	Spenden Projekt Energie-Soli	3.000,00		104.283,46
4257	Spenden f. Auslandsprojekte	0,00		16.339,72
4258	Spenden f. migr. Alleinerziehende (MAE)	39.500,00		1.390,00
4259	Spenden Förderprogramme	<u>3.054,28</u>		<u>0,00</u>
			1.521.942,57	222.882,35
übrige sonstige betriebliche Erträge				
4830	Honorare, Auslagenersatz	850,00		546,25
4972	Erstattungen AufwendungsausgleichsG	<u>1.668,23</u>		<u>2.904,49</u>
			2.518,23	3.450,74
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren				
5000	Förderprojekte	0,00		8.000,00-
5001	migrantische Alleinerziehende (MAE)	77.331,10		62.675,05
5002	Wohnen	27.460,23		12.058,34
5003	Rechtshotline	29.675,90		53.179,55
5004	Familienrecht	19.322,62		300,00
5005	Energie Soli	2.768,25		109.116,04
5006	Förderung allgemein	21.732,52		20.039,00
5007	Förderung Ausland	15.949,60		8.920,00
5008	Kleinförderung	<u>3.050,00</u>		<u>0,00</u>
			197.290,22	258.287,98
Aufwendungen für bezogene Leistungen				
5900	Aufwand Pressearbeit	0,00		2.359,60
5901	Aufwand Fundraising	2.748,06		1.161,15
5903	Auskunfteien etc.	4.085,50		0,00
5904	Aufwand Werbemittel	<u>9.379,98</u>		<u>3.379,02</u>
			16.213,54	6.899,77
Löhne und Gehälter				
6020	Gehälter	125.563,49		112.535,49
6030	Aushilfslöhne	0,00		4.590,00
6036	Pauschale Steuer für Minijobber	0,00		91,80
6075	Zuschüsse Agenturen für Arbeit	<u>774,00-</u>		<u>4.644,00-</u>
			124.789,49	112.573,29
soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung				
6110	Gesetzliche Sozialaufwendungen	27.307,86		26.656,46
6120	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	525,65		208,52
6130	Freiwillige soziale Aufwendung. LSt-frei	7.371,70		4.886,45
6140	Aufwendungen für Altersversorgung	<u>5.701,50</u>		<u>5.334,11</u>
			40.906,71	37.085,54
Übertrag			<u>1.145.260,84</u>	<u>188.513,49-</u>

Kontennachweis zur G.u.V. vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			1.145.260,84	188.513,49-
Abschreibungen				
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen				
6200	Abschreibung immaterielle VermG	1.614,83		1.614,83
6220	Abschreibungen auf Sachanlagen	5.290,00		1.200,00
6260	Sofortabschreibung GWG	<u>0,00</u>		<u>605,99</u>
			6.904,83	3.420,82
Raumkosten				
6310	Miete Coworking Köln		2.284,80	4.426,80
Versicherungen, Beiträge und Abgaben				
6400	Versicherungen	0,00		629,90
6420	Beiträge	<u>330,00</u>		<u>2.959,48</u>
			330,00	3.589,38
Reparaturen und Instandhaltungen				
6495	Wartungskosten für Hard- und Software		4.415,56	7.068,47
Werbe- und Reisekosten				
6604	Kosten Eigendarstellung	0,00		758,25
6630	Repräsentationskosten	0,00		236,52
6631	Bewirtung Intern	285,70		111,99
6640	Bewirtungskosten	119,70		33,60
6663	Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	<u>529,21</u>		<u>1.561,54</u>
			934,61	2.701,90
verschiedene betriebliche Kosten				
6800	Porto	298,48		84,85
6805	Telefon	0,00		772,79
6815	Bürobedarf	233,93		1.682,53
6816	Aufwand EDV, Internet etc.	323,85		1.886,63
6820	Zeitschriften, Bücher (Fachliteratur)	0,00		91,89
6821	Fortbildungskosten	770,20		3.099,00
6825	Rechts- und Beratungskosten	1.723,13		0,00
6827	Abschluss- und Prüfungskosten	1.653,51		1.467,27
6830	Buchführungskosten	4.890,90		4.125,75
6850	Sonstiger Betriebsbedarf	206,81		0,00
6855	Nebenkosten des Geldverkehrs	<u>737,00</u>		<u>1.607,07</u>
			10.837,81	14.817,78
übrige sonstige betriebliche Aufwendungen				
6393	Zuwendungen, Spenden kirchl./rel./gemein.		0,00	50,00
Übertrag			<u>1.119.553,23</u>	<u>224.588,64-</u>

Kontennachweis zur G.u.V. vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			1.119.553,23	224.588,64-
	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			
7010	Erträge Wertpapiere/Ausleihungen FAV		73.924,37	70.889,58
	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
7110	Sonstiger Zinsertrag		2.145,99	20,17
	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
7300	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		6.379,16	5.001,98
	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
7630	Kapitalertragsteuer 25 % (KapG)	536,51		5,04
7633	SolZ auf Kapitalertragsteuer 25 % (KapG)	<u>29,48</u>		<u>0,26</u>
			565,99	5,30
	Jahresüberschuss		<u>1.188.678,44</u>	<u>158.686,17-</u>
	Entnahmen aus Gewinnrücklagen			
	aus anderen Gewinnrücklagen			
7750	Entnahmen aus anderen Gewinnrücklagen		73.924,37-	70.889,58-
	Einstellungen in Kapitalrücklagen			
	in andere Kapitalrücklagen			
7780	Einstellungen andere Kapitalrücklagen		1.114.754,07	0,00
	Bilanzgewinn		<u>0,00</u>	<u>229.575,75-</u>

Mittelherkunft / Mittelverwendung

01.01. bis 31.12.2024

geförderte Projekte	Spenden- einnahmen EUR	Ausgaben für Projekte		indirekt (Verwk.) EUR	Ergebnis pro Projekt EUR	
		direkt EUR	%			
allgemein	1.058.388,29		0,00		1.058.388,29	
Investitionen	400.000,00		0,00		400.000,00	
Wohnen	0,00	-27.460,23	13,92	-15.957,52	-43.417,75	
Familienrecht	18.000,00	-48.998,52	24,84	-28.473,72	-59.472,24	
Energie-Soli	3.000,00	-2.768,25	1,40	-1.608,67	-1.376,92	
migrant.. Alleinerziehende	39.500,00	-77.331,10	39,20	-44.938,17	-82.769,27	
Förderprogramm	3.054,28	-40.732,12	20,65	-23.670,00	-61.347,84	
	<u>1.521.942,57</u>	<u>-197.290,22</u>	<u>100,00</u>	<u>-114.648,08</u>	<u>1.210.004,27</u>	
Aufwendungen des Geschäftsbetriebs:						
	EUR					
lt. Gewinn- u. Verlustrechnung	209.901,28					
davon den Projekten zuzuordnen im Verhältnis des Personal- einsatzes (s.o.)	54,62%	<u>-114.648,08</u>				
Diff. = Verwaltungskosten	<u>95.253,20</u>				<u>-95.253,20</u>	
Überschuss 2024 ges.						1.114.751,07
Einstellung in Kapitalrücklage § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO						<u>-400.000,00</u>
Einstellung in Kapitalrücklage sonstiges Vermögen						<u>714.751,07</u>

Entwicklung der Kapitalrücklagen

EUR

a) sonstiges zu verbrauchendes Vermögen

Vortrag	950.000,00
zu: Gewinnvortrag	108.777,19
ab: Fehlbetrag 2023	<u>-229.575,75</u>
	829.201,44
Zugang 2024 (s.o.)	<u>714.751,07</u>
	<u>1.543.952,51</u>

b) Rücklage § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO

Zugang 2024	<u>400.000,00</u>
-------------	-------------------

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Januar 2025

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge¹ zwischen Steuerberatern² und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz³

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis mit dem Steuerberater auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 2.000.000,- €⁴ (in Worten: zwei Millionen) begrenzt.⁵ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

- 1 Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerrufsformular für online abgeschlossene Verbrauchermantate“ zu beachten. Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.
- 2 Der Begriff „Steuerberater“ umfasst jeweils auch Steuerbevollmächtigte.
- 3 Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten-daten“ zu beachten.
- 4 Bitte Betrag einsetzen. Für die Wirksamkeit dieser Haftungsbegrenzung muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss mindestens auch in dieser Höhe bestehen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht rechtswirksam. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.
- 5 Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenziert geregelt ist die Höhe der erforderlichen Versicherungssumme, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht wirksam. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



© 01/2025 DWS Steuerberater Medien GmbH

Bestellservice: Postfach 023553 · 10127 Berlin · Telefon 0 30/2 88 85 66 · Telefax 0 30/28 88 56 70
E-Mail: info@dws-medien.de · Internet: www.dws-medien.de

Nr.
5.1

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (5) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.

10. Beendigung des Auftrags

- (1) Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁶

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

⁶ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.